

**Bekanntmachung der Stadt Geestland über das Recht auf  
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag und  
die Landratswahl am 09. Oktober 2022**

1. Die **Wählerverzeichnisse** zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke in der Stadt Geestland können in der Zeit vom **19. September bis zum 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten am Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr in den beiden Bürgerbüros, Sieverner Straße 10 in 27607 Geestland bzw. Am Markt 8 in 27624 Geestland von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden. Beide Bürgerbüros sind barrierefrei.
2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Beschäftigten der Stadt bedient werden darf. Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Einsichtnahmefrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **23. September 2022** während der oben genannten Öffnungszeiten bei der Stadt Geestland einen **Antrag auf Berichtigung** der Wählerverzeichnisse stellen. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. **Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.
    - d) sie im Fall der Direktwahl erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird.
  - 4.3 Im Fall der Direktwahl erhalten Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hatten, von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
5. **Wahlscheine** und Briefwahlunterlagen können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Geestland beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachricht versendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, **Geburtsdatum** und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind können Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl, sprich bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr beantragen. Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person
  - a) ihren Wahlschein
  - b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlich hergestellten Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.